



34/SN-47/ME

Bundesministerium für
Unterricht u. kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 47 -GE/19.. P6	
Datum: 1. OKT. 1996	
Verteilt	2.10.96

Salzburg, am 19. August 1996

Zahl: KiJA 142/96
(Bei Rückfragen und Antwort bitte anführen!)

Betreff: Entwürfe: SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG, luf BSchG,
PflSchErh-GG, LDG; Begutachtung

Bezug: Zl. 12.690/109-III/2/96

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird:

1. Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe I:

Allgemeine Bemerkungen:

Gestützt auf die Kinderrechtskonvention Art. 23 befürwortet die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg alle Maßnahmen, die zur „möglichst vollständigen sozialen Integration“ eines geistig oder körperlich behinderten Kindes führen.

Daher sind grundsätzlich alle Novellierungsvorschläge mit dem Ziel, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Hauptschulen und in der Unterstufe der AHS zu integrieren, zu begrüßen.

Kinder+Jugend
ANWALTSCHAFT · SALZBURG

- 2 -

Die jahrelange Beobachtung der praktischen Auswirkungen der Öffnung der Volksschule für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Salzburg gibt allerdings Anlaß zu einigen Sorgen.

Grundsätzlich ist vor allem im Bereich der Stadt Salzburg ein ungebrochener Trend zur AHS-Unterstufe festzustellen. Gelingt es nicht, durch die Eröffnung zusätzlicher AHS-Klassen (wie z.B. im Schuljahr 1993/94 am Akademischen Gymnasium für die Integration eines blinden Schülers) Kindern mit sonderpäd. Förderbedarf eine reelle Chance in diesem Schultyp zu geben, bleibt zu befürchten, daß sich die Integration ausschließlich auf den Hauptschul- und Polybereich beschränken wird.

Dieser Entwicklung könnte der Gesetzgeber dadurch entgegenwirken, daß eine Verpflichtung zur Aufteilung der zu integrierenden Kinder gesetzlich festgelegt wird.

Grundsätzlich wird die Aufrechterhaltung des dualen Systems der Sekundarschulstufe I jetzt auch im Hinblick auf die Integration von Kindern mit sonderpäd. Förderbedarf immer kritischer.

Wie man z.B. einem Kind, das die Kriterien für die Aufnahme in die zuständige AHS erfüllt, diese verweigern will mit der Begründung, daß statt ihm ein Kind mit sonderpäd. Förderbedarf aufzunehmen sei, können wir uns schwer vorstellen. Wir befürchten z.B. für den Raum der Stadt Salzburg zwei Szenarien: entweder die Integration wird, wie oben dargelegt, tatsächlich nur im HS-Bereich stattfinden, oder es wird zu sehr emotionell geführten schulpolitischen Diskussionen kommen.

Beides dient nicht den betroffenen Kindern.

Eine einheitliche Schule für die 10-15jährigen mit entsprechender Binnendifferenzierung würde unserer Meinung nach dem angestrebten Ziel der sozialen Integration aller Kinder dieser Altersstufe weit besser dienen und allen, auch AHS-Schülern, die Chance bieten, vermehrt soziale Kompetenz zu erwerben. Veränderungen der Lehr- und Lernweise (weg vom Frontalunterricht und der Reproduktion von Auswendiggelerntem hin zu selbständigem Lernen und Erarbeiten sowie Projekt- und Gruppenunterricht) führt unserer Meinung nach weder zu einem „Einheitsbrei“ noch zu einer Nivellierung nach unten. Wie wäre es sonst erklärlich, daß gerade Schulen für Hochbegabte (wie z.B. die geplante Sir Karl Popper-Schule in Wien) diese modernen pädagogischen Prinzipien und Lernziele einsetzen wollen?!

- 3 -

Bezüglich der Kosten ist anzumerken, daß sich eine gemeinsame Schule der 10-15jährigen vermutlich kostensenkend auswirken würde, da mehr Flexibilität beim Einsatz von Lehrkräften und weniger Bürokratie (z.B. Aufnahmeprüfungen im HS-Bereich, Aufteilung in Leistungsgruppen usw.) zu erwarten wäre.

Bezüglich der vermutlich anfallenden zusätzlichen Kosten für die Integration von Kindern mit sonderpädagog. Förderbedarf im Sekundarbereich I verweisen wir auf die beigelegte grafische Darstellung der Entwicklung der entsprechenden Zahlen im Bundesland Salzburg von 1991-1995 (Beilagen 1+2/Quelle: Landesschulrat für Salzburg). Wie ersichtlich, ist vor allem im städtischen Bereich und bei den 10-14jährigen die Zahl der Kinder, denen sonderpädagog. Förderbedarf attestiert wurde, stark angestiegen. Aufgrund der Aufrechterhaltung beider Systeme, nämlich der Integration und der Sonderschulen (die sich verständlicherweise aus organisatorischen Gründen gegen eine Reduzierung ihrer Schülerzahlen wehren), ist die Gefahr gegeben, daß die Zahl der Kinder mit sonderpädagog. Förderbedarf weiter ansteigen wird, was einerseits im Einzelfall nicht im Sinne des Kindeswohls ist, andererseits zu einem weiteren Ansteigen der Kosten führen wird. Auch hier könnte sich eine gemeinsame Schule aller 10-15jährigen kostensenkend auswirken.

Entsprechend unseren Überlegungen und Erfahrungen wären die einschlägigen Bestimmungen nach einer fachlich orientierten gesellschafts- und bildungspolitischen Debatte zu ändern.

2. Ausbildung am Polytechnischen Lehrgang:

Allgemeine Bemerkungen:

Unter Berücksichtigung der bereits geäußerten Priorität einer gemeinsamen Schule aller 10-15jährigen werden die vorgeschlagenen Verbesserungen und die Möglichkeiten einer Anrechnung für andere Bildungseinrichtungen durch zusätzliche Ausbildungsangebote begrüßt.

3. Aufnahmeprüfungen in berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüßen die Schaffung einer gesetzlichen Basis für die Aufnahme von sinnes- und körperbehinderten Jugendlichen in berufsbildende mittlere und höhere Schulen.

Bezüglich der Geheimhaltung der standardisierten Aufnahmetests entspricht die Annahme des Gesetzgebers unserer praktischen Erfahrung, daher befürworten wir deren Abschaffung.

- 4 -

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Novellierungsvorschläge werden von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg generell positiv bewertet, insbesondere die durchgängige Tendenz, Kinder und Jugendliche durch punktuelles Schulversagen nicht zu demotivieren, sondern frühzeitig präventiv unter Einbeziehung der Eltern an einer Verbesserung der Situation zu arbeiten (§ 19 Abs 4).

Besonders positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Neuregelung im § 28 Abs 3, die dazu führen wird, daß weniger SchülerInnen die Schulpflicht ohne HS-Abschluß beenden bzw. sich im letzten Jahr ihrer Schulpflicht wegen Aussichtslosigkeit eines Erfolgs durch Schulverweigerung entziehen.

Änderungsvorschlag:

Aus gegebenem Anlaß (siehe Beilagen 3-5) schlagen wir die zusätzliche Änderung des § 47 Abs 2 vor.

geltende Fassung:

§ 47 Abs 2

wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen SchülerIn in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen andern Lehrgang versetzen.

vorgeschlagene Fassung:

wenn es aus erzieherischen Gründen notwendig erscheint **oder der Schüler durch sein Verhalten die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet**, kann der Schulleiter...

Erläuterung:

Durch diese Änderung soll eindeutig festgestellt werden, daß Zwangsversetzungen in Parallelklassen (die die SchülerInnen, wenn sie gegen ihren Willen geschehen, immer als Strafe empfinden) nicht als Maßnahmen gesetzt werden dürfen, um (wie im gegebenen Anlaßfall) den Konflikt zwischen LehrerInnen und Eltern zu „bereinigen“. Da eine solche Vorgangsweise unserer Meinung nach massiv gegen Kinderrechte verstößt (z.B. Art. 3, UN-Kinderrechtskonvention, BGBl. 7/1993), schlagen wir eine eindeutige Formulierung des § 47 Abs 2 SchUG vor.

- 5 -

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird.

1. Fortsetzung der Integration in der Sekundarstufe I

Allgemeine Bemerkungen zu den §§ 8, und 8a:

Bei grundsätzlicher Begrüßung der Novellierungsvorschläge möchten wir nochmals anregen, daß bei der Feststellung des sonderpäd. Förderbedarfs sowie bei der Entscheidungsfindung über die geeignetste Schulart im Zuständigkeitsbereich des Bezirksschulrates zwingend schulexterne ExpertInnen (z.B. aus den Bereichen Schulpsychologie, Erziehungsberatung, med. Einrichtungen, Kinder- und Jugendanwaltschaften) beigezogen werden sollten. Dies würde unserer Meinung nach dazu beitragen, daß Entscheidungen weniger nach schulorganisatorischen Gesichtspunkten und mehr im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefällt werden.

Änderungsvorschlag:

§ 8 Abs 1:

Streichung der Worte: „sowie erforderlichenfalls“ im 3. Satz.

Ergänzung des 5. Satzes:

Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung **in Anwesenheit aller im Verfahren involvierten ExpertInnen und GutachterInnen** anzuberaumen.

§ 8a Abs 2:

Ergänzung des 1. Satzes:

Der Bezirksschulrat hat anläßlich der Feststellung des sonderpäd. Förderbedarfs die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils **geeignetsten Schulbesuch in Anwesenheit aller im Verfahren involvierten ExpertInnen und GutachterInnen** zu beraten.

§ 14

Erweiterung des Abs 1:

„Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die Vorschulstufe aufgenommen werden, wenn sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden und der Besuch der Vorschulstufe nachweislich die günstigste Entwicklungsförderung bietet“.

- 6 -

Begründung:

Wenn „Dispenskinder“ zwar noch nicht schulreif für die Volksschule sind, wohl aber die Fördermöglichkeiten der Vorschuleinrichtungen schon ausgeschöpft haben (z.B. durch den Besuch von 3 Kindergartenjahren), erscheint es angemessen, nach gutachterlicher Überprüfung den Besuch der Vorschulklasse zu ermöglichen.

ENTWURF**Bundesgesetz, mit dem das Bundesschulaufsichtsgesetz geändert wird****§ 16 Abs 4:**

Die Absicht, sonderpädagogische Beratungsdienste flächendeckend anzubieten, ist zu begrüßen. Aus bereits erwähnten Überlegungen würden wir aber vorschlagen, mit diesen Koordinationsaufgaben nicht nur Landeslehrer zu betrauen.

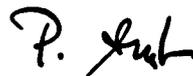
Änderungsvorschlag:Ergänzung des 2. Satzes:

Im Rahmen des sonderpädagogischen Beratungsdienstes können zur Gänze oder teilweise dienstzugeteilte Landeslehrer, **diplomierte Sozialarbeiter, Psychologen oder Erzieher** verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriela Benzoni
Psychologin, Psychotherapeutin

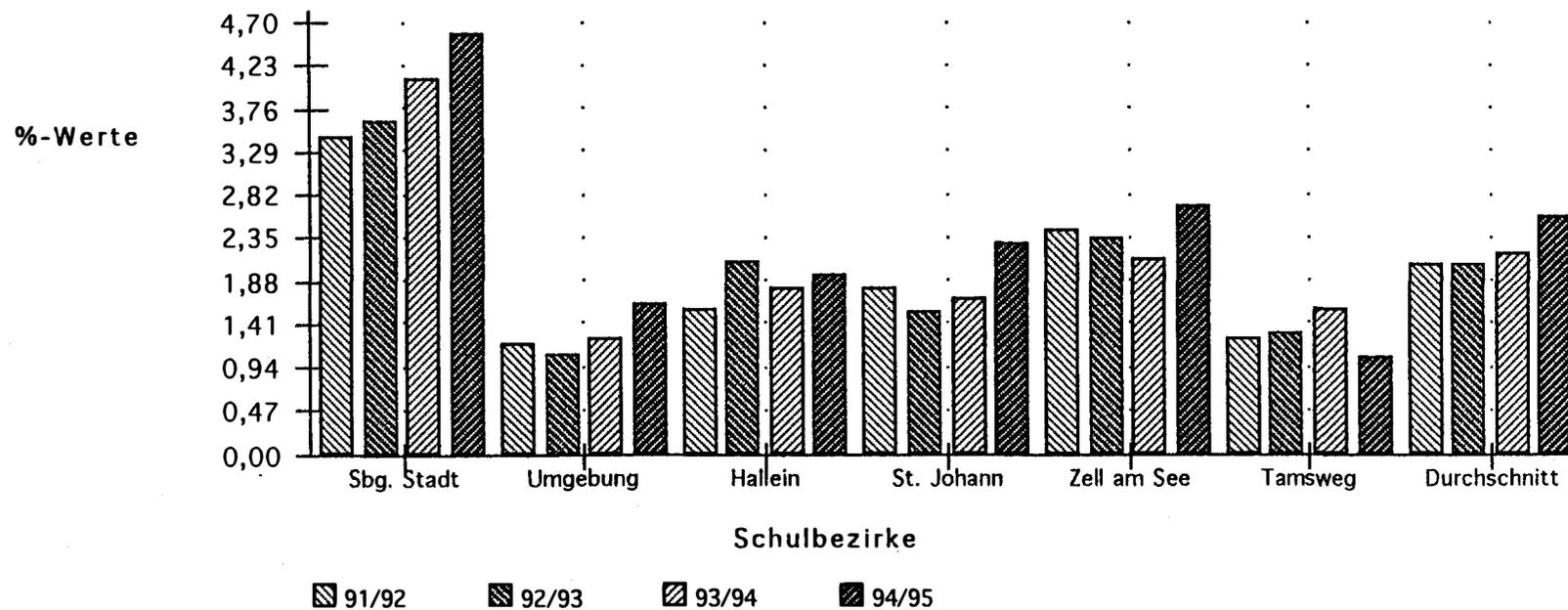


Mag. Paul Arzt
Kinder- und Jugendanwalt

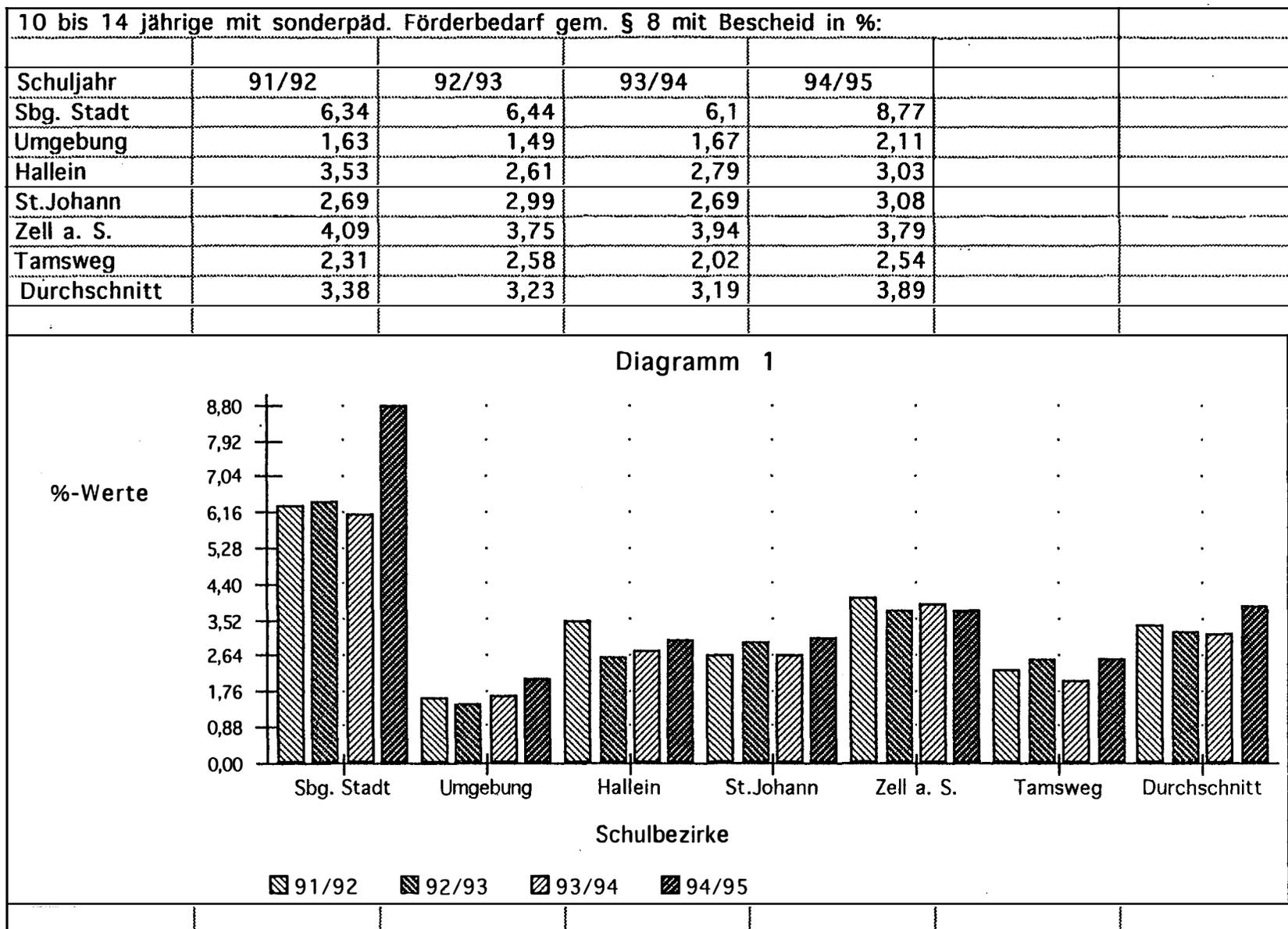
Entwicklung der Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gem. § 8 Schulpflichtgesetz (mit Bescheid) im Bundesland Salzburg

6 bis 10 jährige mit sonderpäd. Förderbedarf gem. § 8 mit Bescheid in %:				
Schuljahr	91/92	92/93	93/94	94/95
Sbg. Stadt	3,48	3,64	4,11	4,61
Umgebung	1,23	1,09	1,26	1,66
Hallein	1,59	2,1	1,83	1,98
St. Johann	1,82	1,55	1,71	2,32
Zell am See	2,47	2,36	2,15	2,72
Tamsweg	1,28	1,33	1,59	1,06
Durchschnitt	2,08	2,08	2,2	2,62

Diagramm 2



Entwicklung der Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gem. § 8 Schulpflichtgesetz (mit Bescheid) im Bundesland Salzburg



Beilage 3

[REDACTED] 1996-02-01

ZAHL: 20-1/46/96

BEZUG: SchUOG

BETREFF: Versetzung in Parallelklassen

BEILAGEN: -----

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Die Klassenkonferenz der 3a hat einstimmig die Versetzung Ihres Sohnes [REDACTED] in die parallele 3d Klasse beschlossen. Ebenso wurde durch die Klassenkonferenz der 4a Klasse die Versetzung Ihrer Tochter [REDACTED] in die parallel geführte 4c Klasse einstimmig beschlossen.

In beiden Fällen liegt die Begründung vor, daß die bisherigen Klassenvorstände Ihrer beiden Kinder keine Möglichkeit zu einer fruchtbringenden Zusammenarbeit mit Ihnen persönlich mehr erkennen können. Sie sind es leid, ständig durch unberechtigte und böswärtige Unterstellungen in ihrer Arbeit behindert zu werden. Ihren Kindern wird keinerlei Schuld zugewiesen. Kinder sind nicht für ihre Eltern verantwortlich zu machen.

Im Übrigen werden Sie schon vernommen haben, daß wir uns gegen Ihre unerträglichen und ungerechtfertigten Unterstellungen durch rechtliche Schritte zur Wehr setzen.



Bezirksschulrat
Salzburg-Umgebung
z.Hd. Herrn Bezirksschulinspektor
Franz Schönwald
Kaigasse 14-16
5020 Salzburg

Salzburg, am 30. Mai 1996

Zahl: KiJA 87/96

Betreff: Versetzung von [REDACTED]
an der [REDACTED], Zahl [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bezirksschulinspektor,

in obiger Angelegenheit habe ich für die Kinder- und Jugendanwaltschaft die rechtsfreundliche Vertretung von [REDACTED] übernommen (Vollmachten liegen bei).

Nach diversen Auseinandersetzungen zwischen dem Lehrkörper der [REDACTED] und Herrn [REDACTED] hat die jeweilige Klassenkonferenz beschlossen, [REDACTED] (3. Klasse) und [REDACTED] (4. Klasse) in Parallelklassen zu versetzen.

Von dieser Maßnahme wurde Herr [REDACTED] lediglich mit Schreiben vom 1.2.1996 durch den Schulleiter informiert, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, daß den Kindern keinerlei Schuld zugewiesen wird; wörtlich: „Kinder sind nicht für ihre Eltern verantwortlich zu machen“.

Unserer Ansicht nach ist diese Maßnahme weder aus pädagogischer noch aus rechtlicher Sicht vertretbar. § 47 Abs 2 SCHUG sieht vor, daß der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse versetzen kann, wenn dies aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint. Wenn mit einer solchen Maßnahme das Auslangen nicht gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers androhen.

Kinder+Jugend
ANWALTSCHAFT · SALZBURG

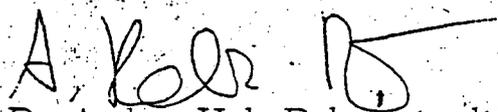
Weiters ist gem. § 49 SCHUG für den Fall der erfolglosen Anwendung von Erziehungsmitteln gem. § 47 der Schüler von der Schule auszuschließen. Meines Erachtens ist eine Strafversetzung von SchülerInnen, um die Eltern zu erziehen! - wie auch eine Bestrafung einer Mehrzahl von Schülern, deren Schuld nicht festgestellt wurde, durch leg. cit. keinesfalls gedeckt.

Nach konsequenter Weiterentwicklung der Argumentation der HS-Seekirchen müßte demnach auch ein Ausschluß eines Schülers möglich sein, nicht nur wenn der/die betroffene/r Schüler/in die Aufrechterhaltung der Ordnung massiv erschwert, sondern wenn auch die Eltern diese verunmöglichen, sozusagen als Erziehungsmaßnahme der Eltern. Nach unserer Rechtsauffassung verletzt diese Strafversetzung erheblich schutzwürdige Interessen von [REDACTED] und [REDACTED], welche nicht durch die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung dieser Maßnahme ausreichend geschützt wurden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft fragt daher an, ob nach Meinung der Schulbehörde o.a. Maßnahme aus pädagogischer Sicht sinnvoll und aus juristischer Sicht aufgrund ausreichender gesetzlicher Grundlage erfolgt ist.

Zur Wahrung der schutzwürdigen Rechte von [REDACTED] und [REDACTED] beantrage ich bezüglich der Versetzung eine bescheidmäßige Erledigung der Angelegenheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt
Juristin der Kinder- und Jugendanwaltschaft

ergeht durchschriftlich an:
BM für Unterricht und Kunst

Anlagen w.e.



BEZIRKSSCHULRAT SALZBURG - UMGEBUNG

Postfach 533, A-5010 Salzburg Fax (0662)842581-219 631073 DVR: 0061301

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
Strubergasse 4
5020 Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Kinder- und Jugendanwalt Salzburg

Eing.: 10. JULI 1996

Zl.: Blg.:

Zahl

15/02-67/62-1996

Kaigasse 14 - 16

(0662)842581-248

Datum

04.07.1996

BSI Franz Schinwald

Betreff

Schreiben vom 30.05.1996

Versetzung von

an der

Sehr geehrte Frau Dr. Holz-Dahrenstaedt!

Herzlichen Dank für Ihr Schreiben.

Sie schreiben von den diversen Auseinandersetzungen zwischen Lehrern der HS [REDACTED] und Herrn [REDACTED]

Die Beschwerde zielt auf den Klassenkonferenzbeschuß, beide Kinder [REDACTED] in die Parallelklasse zu versetzen.

Ich kann weder Ihre pädagogische noch rechtliche Sicht teilen. Das von Ihnen zitierte Unterrichtsgesetz (§ 47 Abs. 2) sieht vor, daß der Schulleiter einen Schüler in die Parallelklasse versetzen kann, wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint.

In konkretem Fall war die Versetzung in die Parallelklasse keine Bestrafung. Vielmehr konnten die beiden Klassenvorstände vermitteln, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr gegeben war.

Meiner Einschätzung nach war die psychische Belastung der Lehrer, die sich ungerechtfertigten Vorwürfen der Eltern ausgesetzt fühlten, sehr hoch. Ich kann daher die Maßnahme der Schule akzeptieren und verstehen.

Da es sich im gegenständlichen Fall um eine Entscheidung des Schulleiters handelt, ist eine bescheidmäßige Erledigung meinerseits nicht gegeben.

Die Versetzung in die Parallelklasse wurde mit Schreiben vom 01.02.1996 veranlaßt (Absender: Öffentliche HS [REDACTED]).

Ich hoffe, mit meinem Schreiben gedient zu haben und zeichne

hochachtungsvoll

Für den Vorsitzenden:



BSI Franz Schinwald



Bundesministerium für
Unterricht u. kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Salzburg, am 19. August 1996

Zahl: KiJA 143/96
(Bei Rückfragen und Antwort bitte anführen!)

Betreff: Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung; Begutachtung
Bezug: Zl. 13.902/100-III/2/96

ENTWURF

Verordnung des BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Leistungsbeurteilungsverordnung geändert wird

1. Allgemeine Bemerkungen zum Thema "mündliche Prüfungen", § 5 Abs 2 und Abs 3:

Die Verkürzung der Anmeldefrist für die "Wunschprüfung" auf eine Woche ist zu begrüßen.

Skeptisch beurteilen wir jedoch die Möglichkeit, diese Prüfungen auch außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden zu lassen.

Begründung:

Der Klassenverband garantiert Korrektheit und Transparenz dieser Prüfungen und sollte nicht durch die "Privatheit" einer Zweierbeziehung ersetzt werden. Wir schlagen daher vor, daß SchülerInnen, die nicht während der Unterrichtszeit geprüft werden, die Möglichkeit haben, einen oder mehrere "VertrauensmitschülerInnen" (z.B. KlassensprecherInnen) beizuziehen.

Kinder+Jugend
ANWALTSCHAFT · SALZBURG

- 2 -

Ergänzungsvorschlag:

§ 5 Abs 3:

Findet die mündliche Prüfung außerhalb der Unterrichtszeit statt, kann der Schüler einen oder mehrere Schüler seines Vertrauens zur Prüfung beiziehen.

2. Allgemeine Bemerkungen zum Thema "Rechtschreibung", § 15 Abs 1:

Da die Rechtschreibreform in der vorgesehenen Art auch von ExpertInnen als unzureichend und unbefriedigend eingeschätzt wird (z.B. was die „ß“-Schreibung betrifft) und die öffentliche Diskussion die Möglichkeit, daß die Reform nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann, nicht ausschließen läßt (z.B. Forderung nach einer Volksabstimmung), wird die etwas vorschnell anmutende Umsetzung nicht befürwortet, da nicht auszuschließen ist, daß diese bei den betroffenen SchülerInnen für Verunsicherung sorgen kann.

Die restlichen vorgesehenen Änderungen der Leistungsbeurteilungsverordnung werden von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg positiv bewertet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriela Benzoni
Psychologin, Psychotherapeutin



Mag. Paul Arzt
Kinder- und Jugendanwalt